

Handelsgesetzbuch

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Hartmut Oetker

Universitätsprofessor an der Universität zu Kiel
Richter am Thüringer Oberlandesgericht

7. Auflage 2021

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



zur Einlegung eines Widerspruchs. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet hierüber gemäß § 393 Abs. 3 S. 1 FamFG das Registergericht. Auch ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerspruch steht der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁶⁶ Die Verfügung, mit der der Widerspruch zurückgewiesen wird, ist beschwerdefähig (§ 393 Abs. 3 S. 3 FamFG). Die Firmenlöschung darf gemäß § 393 Abs. 5 FamFG nur vollzogen werden, wenn entweder kein Widerspruch vorliegt oder die Zurückweisung des Widerspruchs rechtskräftig geworden ist.

4. Löschung von Kapitalgesellschaften wegen Vermögenslosigkeit. Gemäß § 394 FamFG 157 können AG, KGaA und GmbH, die kein Vermögen besitzen, von Amts wegen oder auf Antrag der Steuerbehörde³⁶⁷ im Handelsregister gelöscht werden. Entsprechendes gilt gemäß § 394 Abs. 4 FamFG für OHG und KG, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sofern die Voraussetzungen der Vermögenslosigkeit sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Löschung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft richtet sich nicht nach § 394 FamFG; in Betracht kommt ggf. eine Amtslöschung nach § 395 FamFG (zur Rechtsnatur der Zweigniederlassung → § 13d Rn. 27 f.; zur Amtslöschung nach § 395 FamFG → Rn. 149).³⁶⁸

Das Registergericht hat von Amts wegen genau und gewissenhaft zu überprüfen, ob die Gesellschaft vermögenslos ist.³⁶⁹ Soll die Löschung nach Durchführung des Insolvenzverfahrens erfolgen, wird die Vermögenslosigkeit vermutet.³⁷⁰ Weitere Ermittlungen sind nach § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt. Die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse ist ein beachtliches Indiz für die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft.³⁷¹ Nach hM im Registerverfahrensrecht liegt die Entscheidung über die Löschung wegen Vermögenslosigkeit im Ermessen des Gerichts.³⁷² Im Gegensatz zu § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG ist § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG als Kann-Vorschrift und nicht als Muss-Vorschrift formuliert. Genau genommen ist dem Registergericht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Befindet die Gesellschaft sich in Liquidation, wäre es unzutunlich, die Gesellschaft von Amts wegen zu löschen, obwohl gerade Abwicklungsmaßnahmen stattfinden (die ansonsten eine Nachtragsliquidation erforderlich machen).³⁷³ 158

Nach Maßgabe des § 394 Abs. 2 FamFG hat eine **Löschungsankündigung** zu erfolgen.³⁷⁴ Die 159 in diesem Rahmen zu setzende Frist für einen Widerspruch ist eine „Wartefrist“ für das Gericht.³⁷⁵ Auch ein nach Fristablauf eingegangener Widerspruch steht deshalb der Eintragung eines Lösungsver-

³⁶⁶ BHS/*Harders* FamFG § 393 Rn. 4; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 393 Rn. 45; aA Keidel/*Heinemann* FamFG § 393 Rn. 22; MüKoFamFG/*Krafka* FamFG § 393 Rn. 12, die eine analoge Anwendung der §§ 17 ff. FamFG befürworten.

³⁶⁷ Der Antrag beinhaltet nicht zugleich die erforderliche Auskunft nach § 397 Abs. 2 FamFG; das Registergericht hat nicht ohne eigene Prüfung vom Vorliegen der Lösungsvoraussetzungen auszugehen, wenn die Finanzbehörde den Antrag stellt: OLG Frankfurt 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (930); 18.5.2017, BeckRS 2017, 149590; s. auch *Heinemann* FGPrax 2015, 49 (51).

³⁶⁸ OLG Frankfurt 17.5.2010, NJW-RR 2011, 330 f.

³⁶⁹ BayObLG 18.6.1982, BB 1982, 1590; 12.1.1995, NJW-RR 1995, 612 (613); 10.2.1999, NZG 1999, 399; OLG Frankfurt 6.1.1983, BB 1983, 420; 4.8.1997, GmbHR 1997, 1004 (1006); OLG Hamm 12.11.1992, NJW-RR 1993, 547 (549); OLG Düsseldorf 13.11.1996, NJW-RR 1997, 870; 5.4.2006, NZG 2006, 542 (543); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); 5.3.2014, NZG 2014, 508 (509); 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110); OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); 21.8.2014, NJW-RR 2014, 1507 = NZI 2014, 930; KG 30.1.2007, NJW-RR 2007, 1185 (1186); OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188; *Krafka* RegisterR. Rn. 433; SLM/*Müther* Rn. 134; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 17.

³⁷⁰ Vermutung greift nicht, wenn Insolvenzverfahren nach § 213 InsO mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt wurde, vgl. OLG Düsseldorf 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110).

³⁷¹ BayObLG 20.12.1983, ZIP 1984, 175 (176); Scholz/*K. Schmidt/Bitter* GmbHG § 60 Rn. 50; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 10.

³⁷² BayObLG 5.4.1979, GmbHR 1979, 176 (177); OLG Frankfurt 7.9.1977, OLGZ 1978, 48 (49); 11.8.1980, DB 1981, 83; OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); OLG Saarbrücken 31.1.2020, NZG 2020, 792; Keidel/*Heinemann* FamFG § 394 Rn. 14; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 21; *Stalinski* Rpfleger 2012, 657 (658); vgl. auch OLG München 12.5.2011, NZG 2011, 709; zur Prüfungskompetenz des Registergerichts bei Antrag der Steuerbehörde: OLG Frankfurt 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (939); aA Baumbach/*Hueck/Haas* GmbHG Anh. § 77 Rn. 10; Hüffer/*Koch/Koch* AktG § 262 Rn. 98 (aber Ergebniskorrektur im Einzelfall bei Unverhältnismäßigkeit) mwN.

³⁷³ OLG Frankfurt 10.10.2005, FGPrax 2006, 83 (84); BJS/*Müther* FamFG § 394 Rn. 4; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 22; zur Berücksichtigung nicht abgeschlossener Besteuerungsverfahren vgl. OLG Düsseldorf 1.2.2017, NJW 2017, 810 (811) mwN.

³⁷⁴ Vgl. hierzu OLG Düsseldorf 28.2.2017, NJW-RR 2017, 674 (675).

³⁷⁵ Zur Fristbemessung vgl. etwa BeckOK FamFG/*Otto* FamFG § 394 Rn. 29; Keidel/*Heinemann* FamFG § 394 Rn. 20.

vermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁷⁶ Nach § 394 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 5 FamFG ist die Löschung einzutragen, wenn kein Widerspruch (mehr) vorliegt oder wenn ein Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde. Ein Lösungsvermerk kann (wie andere Eintragungen auch) nicht mit Rechtsbehelfen angefochten werden (s. § 383 Abs. 3 FamFG). Bei **fehlerhafter Löschung** kommt also nur ein Amtslöschungsverfahren („Löschung der Löschung“ in Betracht).³⁷⁷ Allein der Umstand, dass die Gesellschaft doch noch über Vermögen verfügt, ist kein Grund für die Beseitigung der Löschung; vielmehr besteht in diesem Fall die Möglichkeit der Nachtragsliquidation.³⁷⁸

- 160 5. „Nichtigerklärung“ einer Kapitalgesellschaft.** Gemäß § 397 FamFG können AG, KGaA und GmbH im Handelsregister „als nichtig gelöscht werden“, wenn die Voraussetzungen für eine „Nichtigerklärung“ (§§ 275, 276 AktG, § 75 GmbHG) vorliegen (Folge: § 277 AktG, § 77 GmbHG). Das Lösungsverfahren kann mit der Nichtigkeitsklage gemäß § 275 Abs. 1 AktG, § 75 GmbHG konkurrieren.³⁷⁹ Das Lösungsverfahren aus den Gründen des § 397 FamFG ist kein Lösungsverfahren im eigentlichen Sinne. Da die „Nichtigerklärung“ in die Zukunft wirkt, ist sie rechtlich als eine Auflösungserklärung anzusehen.³⁸⁰
- 161 6. Löschung von Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen.** Gemäß § 398 FamFG kann die Eintragung von Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen gelöscht werden, sofern der Beschluss durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und die Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erscheint (zum Verhältnis zu § 395 FamFG → Rn. 150). In Umwandlungsfällen ist die Bestandskraft der Eintragung gemäß § 20 Abs. 2, § 131 Abs. 2, § 202 Abs. 3 UmwG zu beachten. Eine Löschung der bestandskräftigen Eintragung kommt deshalb trotz der Mangelhaftigkeit nicht in Betracht.³⁸¹
- 162** Bei der Bestimmung der inhaltlichen Mangelhaftigkeit können die Nichtigkeitsgründe des § 241 Nr. 3 und 4 AktG als Maßstab herangezogen werden.³⁸² Die Löschung liegt beispielsweise im öffentlichen Interesse, wenn sie dem Gläubigerschutz dient.³⁸³ Das Interesse der Gesellschafter reicht dagegen nicht aus, um ein öffentliches Interesse an der Amtslöschung anzunehmen.³⁸⁴

VIII. Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“

- 163** Das Recht zur Registerinsicht (§ 9) erfasst die Durchsicht großer Teile oder des gesamten Registers und die entsprechende Dokumentation.³⁸⁵ Nur das Erstellen einer privaten Datei in Konkurrenz zum Handelsregister hat der BGH nicht mehr als berechtigte Wahrnehmung des Einsichtsrechts angesehen.³⁸⁶ Mit der Umstellung auf das elektronische Register ist jedoch der Informationszugang deutlich erweitert, so dass private Informationsdienste, die Auskunft über Inhalte des Handelsregisters oder der Handelsregisterbekanntmachung geben, neben dem staatlichen Register tätig sein werden.

³⁷⁶ BayObLG 8.12.1977, BayObLGZ 1977, 320 (323) = Rpfleger 1978, 181; OLG Köln 9.2.1994, NJW-RR 1994, 726 (727); OLG Karlsruhe 21.8.2014, NZI 2014, 930 (insoweit nicht abgedruckt in NJW-RR 2014, 1507); BHS/*Harders* FamFG § 394 Rn. 8; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 46; Bahrenfuss/*Steup* FamFG § 394 Rn. 16.

³⁷⁷ OLG Zweibrücken 1.2.2002, NJW 2002, 825 (826); KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); OLG Düsseldorf 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 67.

³⁷⁸ OLG München 3.8.2005, GmbHR 2006, 91; 22.11.2012, NZG 2013, 188; KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); 31.7.2015, BeckRS 2016, 09581; OLG Düsseldorf 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); MüKoFamFG/*Krafka* FamFG § 394 Rn. 21; Schulte-Bunert/*Weinreich/Nedden-Boeger* FamFG § 394 Rn. 72.

³⁷⁹ Roth/*Altmeppen/Altmeppen* GmbHG § 75 Rn. 33; Keidel/*Heinemann* FamFG § 397 Rn. 7; MüKoFamFG/*Krafka* FamFG § 397 Rn. 11.

³⁸⁰ Scholz/*K. Schmidt* GmbHG § 75 Rn. 1, 24.

³⁸¹ BayObLG 15.10.1999, BB 2000, 477; MüKoFamFG/*Krafka* FamFG § 398 Rn. 5; *K. Schmidt* ZIP 1998, 181 (187).

³⁸² BGH 14.12.1961, BGHZ 36, 207 (211); 25.4.1966, GmbHR 1966, 189 (274); BHS/*Harders* FamFG § 398 Rn. 3.

³⁸³ OLG Karlsruhe 18.12.1985, OLGZ 1986, 155 (158); KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); BHS/*Harders* FamFG § 398 Rn. 5; Keidel/*Heinemann* FamFG § 398 Rn. 16; Hüffer/*Koch/Koch* AktG § 241 Rn. 27; *Krafka* RegisterR Rn. 460; Jansen/*Steder* FGG § 144 Rn. 44.

³⁸⁴ OLG Frankfurt 29.10.2001, Rpfleger 2002, 211; KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); BHS/*Harders* FamFG § 398 Rn. 5; Keidel/*Heinemann* FamFG § 398 Rn. 16; Hüffer/*Koch/Koch* AktG § 241 Rn. 27; *Krafka* RegisterR Rn. 460; Jansen/*Steder* FGG § 144 Rn. 44.

³⁸⁵ BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (36).

³⁸⁶ BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (37); *aA* *Hirte* CR 1990, 631 (635 f.); *Kollhoser* NJW 1988, 2409 (2411 ff.).

Vor diesem Hintergrund hat sich die Notwendigkeit ergeben, die historisch gewachsene Bezeichnung „Handelsregister“ besonders zu schützen, um das staatliche Register mit der Publizitätswirkung des § 15 von sonstigen Informationsdiensten zu unterscheiden. Durch das Verbot, den Begriff „Handelsregister“ für andere Informationsdienste zu verwenden, soll der Rechtsverkehr vor Irreführung geschützt werden.³⁸⁷ 164

Um den Bezeichnungsschutz des § 8 Abs. 2 effektiv durchsetzen zu können, ist ein Vertrag zwischen einem Nutzer und dem privaten Anbieter, der gegen § 8 Abs. 2 verstößt, gemäß § 134 BGB nichtig.³⁸⁸ Im Übrigen kommt ein Schadensersatzanspruch des irregeleiteten Nutzers nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 8 Abs. 2 in Betracht.³⁸⁹ 165

Unberührt bleibt der wettbewerbsrechtliche Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“. ³⁹⁰ Beseitigungs-, Unterlassungs- sowie ggf. Schadensersatzansprüche (§§ 8, 9 UWG) sind vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.³⁹¹ 166

IX. Abdruck der HRV

Der Text der HRV lautet wie folgt: 167

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)

vom 12.8.1937 (DJ S. 1251),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. 2019 I 1724)

I. Einrichtung des Handelsregisters. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit des Amtsgerichts

Soweit nicht nach § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.

§ 2 [aufgehoben]

§ 3 [Einrichtung des Registers]

(1) Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

(2) In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelkaufleute, die in dem § 33 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

(3) In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die SE, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 4 [Zuständigkeit des Richters und Urkundsbeamten]

¹Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. ²Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.

§§ 5, 6 [aufgehoben]

§ 7 Elektronische Führung des Handelsregisters

¹Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. ²§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8 Registerakten

(1) ¹Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. ²Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintra-

³⁸⁷ Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 38.

³⁸⁸ Staub/Koch Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 86; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁸⁹ Staub/Koch Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 86; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁹⁰ Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 38; Staub/Koch Rn. 26 ff.; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 109; Liebscher/Scharff NJW 2006, 3745 (3746); RvWH/Ries Rn. 65.

³⁹¹ Staub/Koch Rn. 28; MüKoHGB/Krafka Rn. 86; KKRD/Roth Rn. 32.

gung abzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. ²Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. ³In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Registerakten ab einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch geführt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Schriftstücke sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen und in dieser Form zur elektronisch geführten Registerakte zu nehmen, soweit die Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Beschwerde sind in Papierform eingereichte Schriftstücke mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren, wenn sie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig sind und das Beschwerdegericht keinen Zugriff auf die elektronisch geführte Registerakte hat. ⁴Das Registergericht hat in diesem Fall von ausschließlicher elektronisch vorliegenden Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ⁵Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 9 Registerordner

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. ²Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten. ³Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben. ⁴Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. ⁵Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2) ¹Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden. ²Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen. ²Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. ³Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert. ⁴Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁵Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) ¹Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden. ²Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5) ¹Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. ²Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. ³Im Fall der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) ¹Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrucke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Die Ausdrucke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 10 Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) ¹Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. ²Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

§ 11 [aufgehoben]

II. Führung des Handelsregisters

§ 12 Form der Eintragungen

¹Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. ²Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.

§ 13 [Registerblatt]

(1) Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen.

(2) ¹Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. ²In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. ³Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.

(3) ¹Wird die Firma geändert, so ist dies auf demselben Registerblatt einzutragen. ²Bei einer Umwandlung ist der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen.

(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.

§ 14 [Laufende Nummern, Trennung von Eintragungen]

(1) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Registers durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 15 Übersetzungen

¹War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. ²Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

§ 16 [Änderungen und Löschungen]

(1) ¹Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. ²Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. ³Mit der Eintragung selbst ist auch der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.

(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

(3) ¹Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. ²Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und ihr noch gültiger Teil in verständlicher Form zu wiederholen.

§ 16a Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 4 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.

§ 17 [Berichtigungen]

(1) ¹Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Eintragung können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.

(2) ¹Die Berichtigung nach Absatz 1 ist den Beteiligten bekanntzugeben. ²Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

(3) ¹Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. ²Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

§ 18 [Eintragung aufgrund Entscheidung des Prozessgerichts]

¹Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung zu vermerken. ²Eine Aufhebung der Entscheidung ist in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 19 [Löschung von Amts wegen]

(1) Soll eine Eintragung von Amts wegen gelöscht werden, weil sie mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amts wegen gelöscht“.

(2) ¹Hat in sonstigen Fällen eine Eintragung von Amts wegen zu erfolgen, so hat sie den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und einen Vermerk „Von Amts wegen eingetragen“ zu enthalten. ²Dies gilt nicht für die Eintragung der Vermerke über die Eröffnung, die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung, die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung sowie die sonstigen in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke.

§ 19a [aufgehoben]

§ 20 [Verlegung von Firmen]

¹Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so ist erst bei Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des neuen Registergerichts (§ 13h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs; § 45 Abs. 2 Satz 6 des Aktiengesetzes) die Verlegung auf dem bisherigen Registerblatt in der Spalte 2 und in der Spalte „Rechtsverhältnisse“ zu vermerken; § 22 ist entsprechend anzuwenden. ²Auf dem bisherigen Registerblatt ist bei der jeweiligen Eintragung auf das Registerblatt des neuen Registergerichts zu verweisen und umgekehrt.

§ 21 Umschreibung eines Registerblatts

(1) ¹Ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen oder unter derselben Nummer auf ein neues Registerblatt umzuschreiben. ²Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. ³Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen, auch wenn es bei derselben Nummer verbleibt.

(2) Die Zusammenfassung und Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung und gegebenenfalls der neuen Nummer bekannt zu machen.

(3) Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 22 Gegenstandslosigkeit aller Eintragungen

(1) ¹Sämtliche Seiten des Registerblatts sind zu röten oder rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind. ²Das Registerblatt erhält einen Vermerk, der es als „geschlossen“ kennzeichnet.

(2) ¹Geschlossene Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. ²Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

III. Verfahren bei Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung

§ 23 [Sorge für Eintragungen; Organe des Handelsstandes]

¹Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. ²Die Stellungnahme der Organe des Handelsstandes gemäß § 380 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden.

§ 24 [Inhalt der Anmeldung]

(1) Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren Geburtsdatum anzugeben.

(2) ¹Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. ²Dies gilt nicht, wenn die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist. ³Eine Änderung der Lage der Geschäftsräume ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung und die Änderung der Lage ihrer Geschäftsräume entsprechend.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß bei den Anmeldungen auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, angegeben wird.

§ 25 [Entscheidung über die Eintragung, Bekanntmachung]

(1) ¹Auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge entscheidet der Richter. ²Über die Eintragung ist unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. ³Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, so hat der Richter unverzüglich zu verfügen; liegt ein nach § 23 einzuholendes Gutachten bis dahin nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. ⁴Der Richter entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.

(2) Der Richter ist für die Eintragung auch dann zuständig, wenn sie vom Beschwerdegericht oder nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

§ 26 Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung einzutragen und bekannt zu machen.

§ 27 Vornahme der Eintragung, Wortlaut der Bekanntmachung

(1) Der Richter nimmt die Eintragung und Bekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Eintragung und die Bekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) ¹Nimmt der Richter die Eintragung nicht selbst vor, so hat er in der Eintragungsverfügung den genauen Wortlaut der Eintragung sowie die Eintragungsstelle im Register samt aller zur Eintragung erforderlichen Merkmale festzustellen. ²Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist besonders zu verfügen, wenn er von dem der Eintragung abweicht. ³Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu signieren und die verfügbaren Bekanntmachungen herbeizuführen.

(3) ¹Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist in geeigneter Weise zu überprüfen. ²Die eintragende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben.

§ 28 Elektronische Signatur

¹Der Richter oder im Fall des § 27 Abs. 2 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt der Eintragung seinen Nachnamen hinzu und signiert beides elektronisch. ²Im Übrigen gilt § 75 der Grundbuchverfügung entsprechend.

§ 29 [Obliegenheiten des Urkundsbeamten]

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist zuständig:

1. für die Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken oder die elektronische Übermittlung der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente; wird eine auszugsweise Abschrift, ein auszugsweiser Ausdruck oder eine auszugsweise elektronische Übermittlung beantragt, so entscheidet bei Zweifeln über den Umfang des Auszugs der Richter;
2. für die Beglaubigung und die Erteilung oder elektronische Übermittlung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs;
3. für die Eintragung der in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren;
4. für die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift.

(2) ¹Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter. ²Die Beschwerde ist erst gegen seine Entscheidung gegeben.

§ 30 [Abschriften]

(1) ¹Einfache Abschriften der in Papierform vorhandenen Registerblätter und Schriftstücke sind mit dem Vermerk: „Gefertigt am ...“ abzuschließen. ²Der Vermerk ist nicht zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. ²Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

(3) ¹Soll aus dem Handelsregister eine auszugsweise Abschrift erteilt werden, so sind in die Abschrift die Eintragungen aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. ²In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere ihn betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

(4) ¹Werden beglaubigte Abschriften der zum Register eingereichten Schriftstücke oder der eingereichten Wiedergaben von Schriftstücken (§ 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung) beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; ist die Hauptschrift eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine beglaubigte Abschrift, eine beglaubigte Ablichtung oder eine Ausfertigung, so ist der nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung angefertigte schriftliche Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit der Urschrift, der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. ²Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten eingereichten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(5) ¹Die Bestätigung oder Ergänzung früher gefertigter Abschriften ist zulässig. ²Eine Ergänzung einer früher erteilten Abschrift soll unterbleiben, wenn die Ergänzung gegenüber der Erteilung einer Abschrift durch Ablichtung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, insbesondere erhebliche oder zeitraubende Schreibarbeiten erfordern würde; andere Versagungsgründe bleiben unberührt.

§ 30a Ausdrücke

(1) ¹Ausdrücke aus dem Registerblatt (§ 9 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. ²Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) ¹Ausdrücke aus dem Registerordner sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der Einstellung des Dokuments in den Registerordner, dem Datum des Abrufs aus dem Registerordner und den nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben zu versehen. ²Sie sind nicht zu unterschreiben.

(3) ¹Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt, sowie